



1972 /A.B.....BR/2004  
ZU 2152 /J....BR/2004  
Präs. am 13. April 2004

An den  
 Präsidenten des Bundesrates  
 Jürgen WEISS

Parlament  
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER  
 HERRENGASSE 7  
 A-1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ernst.strasser@bmi.gv.at

GZ: 41.200/193-III/3/04

Wien, am 13. April 2004

Die Bundesräte Prof. Albrecht K. KONECNY und GenossInnen haben am 13. Februar 2004 unter der Nummer 2152/J-BR/04 an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vereine, die keinen ideellen Zwecken dienen“ gerichtet.

**Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:**

Im Hinblick auf die Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ist darauf hinzuweisen, dass ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 nicht verpflichtet ist, sämtliche in seinen Statuten angegebenen Ziele zu verwirklichen.

Zu den einzelnen Fragen ist Folgendes auszuführen:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

Zur Beurteilung der Frage, ob ein ideeller Verein vorliegt, ist zum einen auf § 1 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 zu verweisen, in dem der Begriff des „Ideellen“ näher erklärt wird (s. Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002, § 1 Rz 23). Demnach darf ein Verein nicht auf Gewinn berechnet sein.

Zum anderen ist aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu zitieren: „Der Umstand allein, dass die Mitgliedschaft bei einem Verein den Mitgliedern materielle Vorteile – wie etwa ein Senken der Kosten ihrer Wirtschaftsführung – verschafft, bedeutet noch nicht, dass der Verein „auf Gewinn berechnet“ ist (vgl. VfSlg. 4411/63, 8844/80, 9566/82, 9879/83, 11735/88, mit weiteren Nachweisen). Aus all dem folgt, dass ein Verein einerseits in gewissem Rahmen auch auf Gewinn ziellende Aktivitäten entfalten und anderseits auch seinen Mitgliedern durch die Erbringung wirtschaftlich werthafter Leistungen dienlich sein kann.“

Die dazu notwendige Beurteilung ist von der örtlich zuständigen Vereinsbehörde (und nicht vom Bundesminister für Inneres) auf Grund der Gesamtheit von Statuten und nicht allein auf Basis einzeln zitierter Vereinszwecke im Einzelfall vorzunehmen.

Gemäß § 12 Abs 1 Vereinsgesetz 2002 hat die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

Gemäß § 29 Abs 1 Vereinsgesetz 2002 kann jeder Verein unbeschadet des Falls nach § 2 Abs 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes, appearing to be a stylized form of the letters "U" and "M".